HAUPTSATZUNG

(Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts)

Die Stadt Landsberg am Lech erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus der berufsmäßigen Oberbürgermeisterin sowie 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1.1 Beschließende Ausschüsse:

a) Verwaltungs- und Finanzausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus der Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

c) Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss; bestehend aus der Vorsitzenden und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern;

d) Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, wobei 1 Stadtratsmitglied davon Vorsitzende/-r ist.

1.2 Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zum Teil vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen die Ausschüsse anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(2) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die Oberbürgermeisterin. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat zu bestimmendes Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 2 a

Ältestenrat

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, bestehend aus der Oberbürgermeisterin, dem 2. Bürgermeister, dem 3. Bürgermeister, dem ersten weiteren Stellvertreter, den 6 Fraktions- bzw. Fraktionsgemeinschaftsvorsitzenden, der Ausschussgemeinschaftsvorsitzenden und dem lebensältesten Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Ältestenrat führt die Oberbürgermeisterin. Der Ältestenrat ist weder ein vorberatender Ausschuss im Sinne des Art. 32 Abs. 1 Gemeindeordnung noch ein beschließender Ausschuss im Sinne des Art. 32 Abs. 2 Gemeindeordnung.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder;

Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung

a)	einen Pauschalbetrag von monatlich	200,00 EUR
b)	für die Teilnahme an Stadtratssitzungen	100,00 EUR

c) für die Teilnahme an Ausschusssitzungen (Ausschüsse gem. § 2 Abs. 1) bzw. Ältestenratssitzungen (§ 2 a) 70,00 EUR

d) die Fraktionsvorsitzenden bzw. Ausschussgemeinschaftsvorsitzenden eine pauschale
Auslagenerstattung von monatlich 15,00 EUR
je Fraktionsmitglied;
mindestens jedoch 60,00 EUR

e) Stadtratsmitglieder, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen, auf die Zustellung von Tagesordnungen und Beschlussvorlagen im zulässigen Umfang verzichten und die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche Technikpauschale in Hohe von 25,00 EUR, beginnend ab dem ersten Monat der Realisierung.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung nach § 3 Abs. 2 wird monatlich ausbezahlt.

§ 5

Oberbürgermeisterin

(1) Die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzende des Stadtrates und Leiterin der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Sie ist Beamtin auf Zeit.

(2) Sie erhält gemäß Art. 45 KWBG i.V.m. Anlage 1 zum KWBG Dienstbezüge.

(3) Die Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates (Art. 46 KWBG i.V.m. Anlage 2 zum KWBG) festgesetzt.

§ 6

Stellvertretung der Oberbürgermeisterin

(1) Die Oberbürgermeisterin wird im Falle ihrer Verhinderung durch den 2. Bürgermeister oder den 3. Bürgermeister vertreten.

(2) Der 2. Bürgermeister und der 3. Bürgermeister sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung wird nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme im Einvernehmen durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4 KWBG).

§ 7

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat kann für die Position des Stadtkämmerers für die Dauer von bis zu höchstens sechs Jahren je Amtszeit ein berufsmäßiges Stadtratsmitglied wählen. Wiederwahl ist zulässig (Art. 40, 41 GO).

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Hauptsatzung vom 21.05.2026 außer Kraft gesetzt.

Landsberg am Lech, den 16.07.2026

Stadt Landsberg am Lech

gez.

Baumgartl

Oberbürgermeisterin